

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00398 vom 8. Januar 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00398

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00398 du 8 janvier 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00398 del 8 gennaio 2026

Regeste

Offenlassen der Frage, ob die Beschwerderührenden überhaupt ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeerhebung haben, nachdem die Ausgangsverfügung vom 29. Juni 2023 Leistungen für das Schuljahr 2023/2024 betraf, welches längst beendet ist (E. 1.2). Die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen und die Bewilligung der Settings zur integrierten Sonderschulung nach § 39 VSG sind nicht von einer Delegation ausgeschlossen. Entgegen den Beschwerdeführenden ist es daher zulässig, wenn die genannten Aufgaben in der Gemeinde E einem Ausschuss übertragen werden, und war dieser vorliegend zum Erlass der Ausgangsverfügung befugt (E. 5.2). Das aktenkundige Vorgehen der zuständigen Schulpsychologin bei der Abklärung des möglichen Bedarfs des Beschwerdeführers 1 nach sonderpädagogischen Massnahmen im Herbst/Winter 2022 bzw. Frühjahr 2023 entsprach den gesetzlichen Vorgaben. Dass die Beschwerdegegnerin die Vorgaben des SPD bei der Schulzuteilung des Beschwerdeführers 1 und der Anordnung der hier strittigen Massnahmen nicht berücksichtigt und/oder ihr Ermessen nicht pflichtgemäss ausgeübt hätte, ist nicht ersichtlich (zum Ganzen E. 6). Die Beschwerdegegnerin begrenzte die angeordneten Therapien (Logopädie und Psychomotorik) sodann zu Recht auf ein bzw. das Schuljahr 2023/2024 (E. 7). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer 1 besuchte ab dem Schuljahr 2021/2022 den Kindergarten G der Beschwerdegegnerin. Zu Beginn des 2. Kindergartens fiel er mit Emotionsregulationsschwierigkeiten und aggressivem Verhalten auf, weshalb er im Herbst 2022 für eine Abklärung bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (KJPP) sowie dem zuständigen Schulpsychologischen Dienst (SPD) angemeldet und seitens der Schule E eine Querversetzung in einen (kleineren) Kindergarten geprüft wurde. Noch vor dem definitiven Entscheid über das weitere Vorgehen bzw. allfällige sonderpädagogische Massnahmen veranlassten die Beschwerdeführenden 2 und 3 Ende November 2022 einen Schulwechsel des Beschwerdeführers 1 an die private I-Schule, wo er aktuell eine 4. Klasse besucht. Mitte Februar 2023 lag der Untersuchungsbericht der KJPP vor, worin dem Beschwerdeführer 1 die Verdachtsdiagnosen atypischer Autismus und expressive Sprachstörung gestellt wurden. Er weise Auffälligkeiten in der sozialen Interaktion und ein eingengegtes Spektrum mimischen Ausdrucks auf. Weiterhin auffallend sei der fehlende modulierte Blickkontakt. Die genannten Verdachtsdiagnosen würden gestellt, da die Kriterien zum jetzigen Zeitpunkt nicht ganz erfüllt seien und Schwierigkeiten im sozialen Bereich und bei der Emotionsregulation auch durch den verzögerten Spracherwerb, die Hörstörung und die von

den Eltern geschilderten Schulerlebnisse des Beschwerdeführers 1 erklärbar sein könnten. Am 8. Mai 2023 präsentierte die zuständige Schulpsychologin den Beschwerdeführenden 2 und 3 und der Bereichsleiterin Bildung der Beschwerdegegnerin mündlich die Ergebnisse ihrer Abklärung; am 8. Juni 2023 folgte die schriftliche Berichterstattung. Gestützt namentlich auf die Erkenntnisse der KJPP, den Bericht zu einer von der Beschwerdegegnerin veranlassten logopädischen Abklärung des Beschwerdeführers 1 und den Bericht zu einer von den Eltern in Auftrag gegebenen logopädischen Abklärung des Knaben in der Muttersprache Englisch gelangte die Schulpsychologin in dem Abklärungsbericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer 1 möglichst einer kleinen Klasse mit heil- und sozialpädagogischer Begleitung zugewiesen werden sollte, damit er sein schulisches Potenzial umsetzen und im Bereich Sozialkompetenz und Sprache weiter Fortschritte machen könne. Sollte die Wahl auf ein integratives Setting fallen, sei darauf zu achten, dass die Klassengrösse klein sei und der Beschwerdeführer 1 genügend Raum und Rückzugsmöglichkeiten habe. Zudem werden eine Logopädie-Therapie und die Weiterführung sowohl der Psychomotoriktherapie als auch der privaten Psychotherapie empfohlen. Gestützt auf den Bericht der Schulpsychologin teilte die Schulpflege der Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer 1 in die Klasse 1/2c von U und V im Schulhaus W ein und wies ihn der Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik der Schule E auf Beginn des Schuljahres 2023/2024 einer integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) zu mit je vier Wochenlektionen heilpädagogische Unterstützung und Assistenz-Unterstützung sowie je einer Wochenlektion Logopädie und Psychomotorik durch den logopädischen sowie psychomotorischen Dienst der Schule E.

E. 5.1

Die Beschwerdeführenden beanstanden zunächst, dass der Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik der Schule E nicht zuständig gewesen sei für den Entscheid betreffend die Sonderschulung bzw. die sonderpädagogischen Massnahmen und dass ihre Parteirechte im Verfahren grob verletzt worden seien.

E. 5.2

Wie dargelegt, muss die Schulpflege einer Sonderschulung zustimmen bzw. bei Uneinigkeit der Schule und der Eltern über die Anordnung einer solchen befinden. § 42 Abs. 4 lit. a VSG ermächtigt die Schulpflege allerdings, sämtliche ihr übertragenen Aufgaben, sofern sie nicht in § 42 Abs. 5 VSG ausdrücklich von einer Delegation ausgenommen sind, zur selbständigen Erledigung an unterstellte Kommissionen zu übertragen unter Vorbehalt oder in sinngemässer Anwendung von § 50 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1), das heisst, die betreffenden Kommissionen sind in der Gemeindeordnung zu bezeichnen und die Ausgestaltung sowie der konkrete Aufgabenbereich in einem Behördenerlass zu regeln (vgl. auch ABl 2018-12-14, S. 8 f.). Die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen und die Bewilligung der Settings zur integrierten Sonderschulung nach § 39 VSG sind nicht von einer Delegation ausgeschlossen (§ 42 Abs. 5 VSG e contrario). Entgegen den Beschwerdeführenden ist es daher zulässig, wenn die genannten Aufgaben in Art. 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Beschwerdegegnerin vom in Verbindung mit Art. 12, Art. 37 Abs. 1 sowie Anhang 3.8 der Geschäftsordnung der Schulpflege der Beschwerdegegnerin vom (nachfolgend: Geschäftsordnung) dem Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik übertragen werden, und war dieser insofern vorliegend zum Erlass der Ausgangsverfügung befugt (vgl. auch § 44 GG). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass dem Ausschuss nebst drei Mitgliedern der

Schulpflege die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter Bildung und die Leiterin bzw. der Leiter des Fachbereichs Sonderpädagogik der Schule E angehören, zumal diesen Personen im Gremium lediglich eine beratende Stimme zukommt (Art. 36 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 2 Geschäftsordnung; siehe ferner § 43 Abs. 2 VSG). Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht bemerkt, ist der Einsitz von Mitgliedern mit beratender Stimme aus dem fachspezifischen Bereich wichtig, weil die (stimmberechtigten) Mitglieder der Schulpflege, die dem Ausschuss Schülerbelange und Sonderpädagogik angehören, nicht zwingend das erforderliche fachspezifische Wissen mitbringen. Das von den Beschwerdeführenden angerufene Waffengleichheitsprinzip ist nicht tangiert. Nicht zu beanstanden ist in diesem Zusammenhang ferner, wenn den Beschwerdeführenden auf Verlangen hin keine Einsicht in Unterlagen gewährt wurde bzw. wird, die der Beratung und Meinungsbildung des Ausschusses dienen (Entwürfe, Anträge der Fachbereichsleitung, Notizen etc.), vermittelt Art. 29 Abs. 2 BV doch grundsätzlich keinen Anspruch auf Einsicht in derartige verwaltungsinterne Akten (vgl. BGr, 3. Oktober 2022, 2C_328/2022, E. 4.1, und 10. Oktober 2014, 1C_159/2014, E. 4.3).

E. 5.3

Was sodann den Vorwurf der Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs im Verfahren betreffend die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen anbelangt, hat die Vorinstanz bereits festgestellt, dass der Gehörsanspruch der Beschwerdeführenden durch das Vorgehen des Ausschusses Schülerbelange und Sonderpädagogik, die Eltern vor Erlass der Ausgangsverfügung nicht zum Umfang der Massnahmen anzuhören, verletzt wurde. Die Vorinstanz ging allerdings zu Recht von einer Heilung der Gehörsverletzung im Rekursverfahren aus, nachdem sich die Beschwerdeführenden im Rekursverfahren eingehend zu den beschlossenen Massnahmen bzw. deren Umfang zu äussern vermochten. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich ferner, dass die Beschwerdeführenden 2 und 3 anlässlich des Auswertungsgesprächs mit der zuständigen Schulpsychologin und der Leiterin Bildung der Gemeinde über die Empfehlung bzw. Möglichkeit der Einrichtung eines ISR-Settings unter gleichzeitiger Gewährung von Logopädie und Psychomotorik informiert worden waren und jedenfalls dazu Stellung nehmen können. Sie zeigten sich damit offenbar einverstanden; die Massnahmen und das ISR-Setting als solches sind denn auch nicht angefochten. Dass vor der Entscheidfällung kein schulisches Standortgespräch durchgeführt wurde, ist sodann auf den Privatschulbesuch des Beschwerdeführers 1 zurückzuführen. Vor seinem Schulwechsel im November 2022 hatten wiederholt Gespräche zwischen der Schule E und den Eltern stattgefunden und deren Vorwürfe, die Beschwerdegegnerin sei nach Bekanntwerden der Probleme des Beschwerdeführers 1 in der Regelschule pflichtwidrig untätig geblieben, habe die erforderlichen Abklärungen hinausgezögert und den Beizug von Fachpersonen verhindert, erweisen sich als unbegründet. Wie sich aus dem Verfahren VB.2025.00403 ergibt, reagierten die Verantwortlichen vielmehr umgehend auf die vom Beschwerdeführer 1 gezeigten Verhaltensauffälligkeiten und leiteten insbesondere eine beschleunigte schulpsychologische Abklärung in die Wege sowie ■ nach Vorliegen des Berichts der KJPP im Februar 2023, worin dem Beschwerdeführer 1 die Verdachtsdiagnose expressive Sprachstörung gestellt wurde ■ eine logopädische Abklärung des Knaben. Dass dem Abschluss- bzw. Auswertungsgespräch vom 8. Mai 2023 mit der zuständigen Schulpsychologin lediglich die Leiterin Bildung der Gemeinde beiwohnte und nicht auch die Klassenlehrerin des Beschwerdeführers 1, dessen Therapeutinnen, die involvierten Logopäden und die Schulleitung ■ wie die Beschwerdeführenden weiter rügen ■, bietet

ebenfalls keinen Anlass für Beanstandungen, nachdem sich die Genannten, soweit erforderlich, schriftlich bzw. im Abklärungsgespräch mit der Psychologin mündlich hätten äussern können und ein Gespräch, wie es den Beschwerdeführenden vorschwebt, vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber nicht vorgesehen ist. Entgegen den Beschwerdeführenden ist auch keine unzulässige Verzögerung des Auswertungsgesprächs durch die Beschwerdegegnerin ersichtlich, vielmehr zeigt der eingereichte Schriftenwechsel zwischen den Beschwerdeführenden und der Schulpsychologin, dass die Terminfindung anspruchsvoll war, was auch mit den Abwesenheiten und Wünschen der Beschwerdeführenden 2 und 3 zusammenhing.

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden rügen im Weiteren, dass die SPD-Abklärung des Beschwerdeführers 1 als solche nicht fachgerecht erfolgt und die Beschwerdegegnerin bei ihrem Entscheid zudem "noch weiter stark" davon abgewichen sei, was gegen die gesetzliche Ordnung verstosse. Nicht nur wolle die Beschwerdegegnerin die empfohlene integrierte Sonderschulung an einem unzulässigen Ort und in einer zu grossen Klasse umsetzen, sie habe auch die empfohlene sozialpädagogische Begleitung des Beschwerdeführers 1 nicht angeordnet und ihm ohne Begründung nur das Minimum an heilpädagogischer Unterstützung gewährt, welche überdies von der Klassenlehrerin zu erbringen gewesen wäre, nicht von einer externen Heilpädagogin.

E. 6.2

Entgegen den Beschwerdeführenden entspricht das aktenkundige Vorgehen der zuständigen Schulpsychologin bei der Abklärung des möglichen Bedarfs des Beschwerdeführers 1 nach sonderpädagogischen Massnahmen im Herbst/Winter 2022 bzw. Frühjahr 2023 den gesetzlichen Vorgaben (§ 38 VSG in Verbindung mit § 25 VSM). Mithilfe des Instruments des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) erhob sie systematisch den individuellen Bedarf des Beschwerdeführers 1, machte im schulpsychologischen Bericht die unterschiedlichen Einschätzungen bzw. Positionen der Eltern und der Schule transparent und stellte die aus der Abklärung gezogenen Schlüsse bezüglich Hauptförderort und Massnahmen für die Beteiligten nachvollziehbar dar (siehe dazu Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Standardisiertes Abklärungsverfahren [SAV]. Instrument des Sonderpädagogik-Konkordats als Entscheidungsgrundlage für die Anordnung verstärkter individueller Massnahmen. Handreichung, Bern 2014). Dabei war es der Schulpsychologin gestattet bzw. war sie mit Blick auf das Kindeswohl sogar gehalten, bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs des Beschwerdeführers 1 massgeblich auf die vorhandene Abklärung durch die KJPP zurückzugreifen, statt das Kind unmittelbar im Anschluss daran selbst auch nochmals umfassend abzuklären (§ 38 Abs. 3 VSG in Verbindung mit § 25 Abs. 3 VSM; siehe dazu VGr, 23. Oktober 2025, VB.2025.00432, E. 3.2). Mit Blick auf das Kindeswohl ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass sie bereits während der laufenden Abklärung die Bereichsleiterin Bildung der Beschwerdegegnerin über die Erkenntnisse des Berichts der KJPP und namentlich die darin abgegebene Empfehlung einer Logopädie-Abklärung des Beschwerdeführers 1 informierte, nachdem ■ wie die Beschwerdeführenden selbst geltend machen ■ eine solche für den (raschen) Abschluss der schulpsychologischen Abklärung erforderlich war und auch die Eltern unter Hinweis auf die KJPP-Abklärung eine Logopädie-Abklärung des Beschwerdeführers 1 verlangt hatten.

E. 6.3

Betreffend ihren Einwand, der SPD-Bericht äussere sich zu Unrecht nicht zum Umfang der Unterstützung des Beschwerdeführers 1 in der Regelschule, ist den Beschwerdeführenden sodann mit der Vorinstanz zu entgegnen, dass der vom SPD zu verfassende Bericht nach dem Willen des Verordnungsgebers (vgl. § 25 Abs. 4 VSM) keine solche Empfehlung (mehr) zu beinhalten braucht, "da insbesondere in der integrierten Sonderschulung die Schulen einen Gestaltungsspielraum benötigen, um die Massnahmen gemäss ihren vorhandenen strukturellen und personellen Rahmenbedingungen auszugestalten" (ABI 2021-10-29, S. 34 f.). Das heisst, entgegen den Beschwerdeführenden hat der Bericht bei sonderschulischen oder sonderpädagogischen und therapeutischen Massnahmen nicht die genaue Umsetzung wie zum Beispiel die Anzahl von Wochenlektionen zu benennen, da dies in der Kompetenz der Schule liegt (Michael Grimmer/Marc Burgherr/Thomas Rieser, 6. Behörden / II. Gemeinden, in: Susanne Raess/Thomas Bucher/Matthias Schweizer [Hrsg.], Schulrecht des Kantons Zürich, Zürich 2025, S. 425 ff., Rz. 206). Es lag insofern im pflichtgemässen Ermessen der Beschwerdegegnerin, darüber zu befinden, wo und wie die im schulpsychologischen Bericht für den Beschwerdeführer 1 grundsätzlich als geeignet eingestufte Schulungsform der Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule konkret durchzuführen ist, wobei sie die Empfehlung der Schulpsychologin zu beachten hatte, den Knaben "möglichst einer kleinen Klasse mit heil- und sozialpädagogischer Begleitung" zuzuweisen und ihm genügend Raum und Rückzugsmöglichkeiten zu bieten.

E. 6.4

Dass die Beschwerdegegnerin die Vorgaben des SPD bei der Schulzuteilung des Beschwerdeführers 1 und der Anordnung der hier strittigen Massnahmen nicht berücksichtigt und/oder ihr Ermessen nicht pflichtgemäss ausgeübt hätte, ist dabei nicht ersichtlich. Wie im Parallelverfahren VB.2025.00398 ausführlich dargelegt wird, bietet das Schulhaus W nicht nur überdurchschnittlich grosse Räume und verschiedene Rückzugsmöglichkeiten; aufgrund der Klassenstruktur, die der Beschwerdeführer 1 in der Klasse 1/2c vorgefunden hätte, wäre er dort auch während insgesamt 14 von 26 Wochenlektionen in der Halbklass mit weniger als 10 Kindern (10 Lektionen) bzw. in der Gesamtklasse (teilweise in Gruppenaufteilung) von zwei Lehrpersonen (4 Lektionen) unterrichtet worden. Geht die Vorinstanz vor diesem Hintergrund davon aus, dem besonderen Bildungsbedarf des Beschwerdeführers 1 hätte dadurch angemessen begegnet werden können, dass er während der verbleibenden 12 Wochenlektionen ■ 3 davon für Bewegung und Sport bzw. Schwimmen ■ 4 Stunden Heilpädagogik und 4 Stunden Klassenassistenz erhalten hätte, ist dies nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die zuvor im Regelkindergarten beobachteten Auffälligkeiten des Beschwerdeführers 1 in der I-Schule bereits im Frühjahr 2023 abgenommen haben sollen, wo er in einer Klasse von 15 bis 18 Kindern von zwei Lehrpersonen unterrichtet wurde ohne weitere (heilpädagogische) Unterstützung. Auch durfte die Beschwerdegegnerin ■ wie die Beschwerdeführenden 2 und 3 zum fraglichen Zeitpunkt ■ gestützt auf den Bericht der KJPP davon ausgehen, dass die vom Beschwerdeführer 1 in der Klasse gezeigten sozialen Probleme auch auf seine Sprachstörung zurückzuführen seien und somit mit Beginn der Logopädie-Therapie(n) abnehmen würden und dieser Prozess von der stärkeren Strukturierung des Unterrichts auf der Primarstufe zusätzlich begünstigt würde. Die (definitive) Diagnose frühkindlicher Autismus wurde dem Beschwerdeführer 1 erst im Juli 2025 gestellt, was der Beschwerdegegnerin nicht zum Vorwurf gemacht werden kann und

die Ausgangsverfügung nicht (nachträglich) fehlerhaft werden lässt. Hiervon ist auch nicht deshalb auszugehen, weil die Beschwerdegegnerin lediglich eine "normale" Klassenassistentin anordnete und der Beschwerdeführer 1 darüber hinaus von einer seiner beiden Klassenlehrerinnen heilpädagogisch hätte begleitet werden sollen. Bei einem ISR-Setting werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler administrativ einer Regelschule zugeteilt (§ 22 Abs. 1 VSM) und während einiger Unterrichtslektionen von einer Fachperson begleitet, die gleichzeitig Mitglied des Regelschulteams ist und auch andere Aufgaben in der Regelschule wahrnehmen kann. Dadurch wird die Anzahl der Lehrpersonen pro Klasse verringert (ABl 2011 1262, S. 1265). Die heilpädagogische Begleitung des Beschwerdeführers 1 durch die Klassenlehrerin V, bei der es sich um eine ausgebildete schulische Heilpädagogin handelt, wäre daher ohne Weiteres zulässig gewesen. Letztere hätte sodann nach dem Konzept der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule gleichzeitig die Assistenz des Beschwerdeführers 1 eng zu begleiten gehabt und die Hauptverantwortung für das für den Knaben zu erarbeitende Förderprogramm tragen müssen. Es lässt sich daher nicht sagen, dass die gewährte Klassenassistentin für das Gelingen des gewählten Settings nicht zielführend gewesen wäre, nur weil die Assistenzperson nicht über eine Ausbildung in Sozialpädagogik verfügt hätte, zumal der Beschwerdeführer 1 im Unterricht keiner Lernbegleitung bedarf, was in der Regel spezifische Kenntnisse im Bereich der Lern- und Entwicklungspsychologie und Didaktik erfordert, sondern die Klassenassistentin als Bezugsperson für den Beschwerdeführer 1 gedacht gewesen wäre, die ihm Sicherheit hätte vermitteln und auf Störungen diskret hätte reagieren können. Beim Einwand der Beschwerdeführenden, der Beschwerdeführer 1 hätte "in Tat und Wahrheit" (selbst) die gesprochenen Unterstützungslektionen nicht erhalten, handelt es sich schliesslich um eine blosser Mutmassung. Anzumerken ist diesbezüglich, dass die Förderplanung bereits im Rahmen des nächsten schulischen Standortgesprächs zu überprüfen gewesen wäre und das gesamte Setting spätestens nach Ablauf eines Jahres (§ 28 Abs. 1 VSM).

E. 7

Aus § 28 Abs. 1 VSM ergibt sich sogleich, dass die Beschwerdegegnerin die angeordneten Therapien (Logopädie und Psychomotorik) zu Recht auf ein bzw. das Schuljahr 2023/2024 begrenzte. Die örtliche bzw. personelle Eingrenzung der Therapieleistungen auf den Wohnort des Beschwerdeführers 1 bzw. die Schule E ■ trotz des Privatschulbesuchs in J ■ ergibt sich aus § 71 Abs. 2 VSG. Ein Anspruch auf unentgeltliche Inanspruchnahme einer frei gewählten Therapie (an einem anderen Ort) bestand bzw. besteht nicht (VGr, 1. März 2023, VB.2022.00653, E. 4.1, auch zum Folgenden). Etwas anderes gälte nur, wenn an der Schule E kein geeignetes und zumutbares Therapieangebot zur Verfügung gestanden wäre bzw. stünde. Dies ist vorliegend allerdings weder dargetan noch ersichtlich.

E. 8

Die beantragte Übernahme der Kosten der privaten Psychotherapie des Beschwerdeführers 1 setzte zum einen das Vorliegen eines schulpsychologischen Berichts voraus, worin diese Massnahme als schulisch indiziert eingestuft wird, was hier nicht der Fall ist (vgl. die Festlegung unter dem Abschnitt "Vom SAV unabhängige Massnahmen"). Zum anderen wäre es ■ wie gesagt ■ grundsätzlich im pflichtgemäss auszuübenden Ermessen der Beschwerdegegnerin gelegen, dem Beschwerdeführer 1 Psychotherapie bei einer geeigneten Fachperson zu bewilligen unter Übernahme der damit verbundenen Kosten (§ 71 Abs. 2 VSG).

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 10

Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind gestützt auf Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 5 BehiG auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Parteientschädigung ist den unterliegenden Beschwerdeführenden nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Der in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätig gewordenen Beschwerdegegnerin steht praxisgemäss ebenfalls keine Parteientschädigung zu (vgl. VGr, 16. März 2024, VB.2024.00083, E. 5.2).

E. 11

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsausweisen, namentlich auf dem Gebiet der Schule, ausgeschlossen (Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Nicht von Art. 83 lit. t BGG erfasst werden demgegenüber Streitigkeiten aus dem Bereich von Ausbildung und Schule, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Fähigkeitsbewertung stehen. Davon ist vorliegend auszugehen, weshalb den Parteien grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG offensteht (BGr, 9. Januar 2017, 2C_405/2016, E. 1.1 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.